

SwissOptom-Reglement

Fortbildungsreglement für Optometrist-innen und dipl. Augenoptiker-innen





Augenoptik Verband Schweiz Fédération Suisse des Opticiens Federazione Svizzera degli Ottici





INHALTSVERZEICHNIS

Begrifflichk	keiten	4
Abkürzu	ngen	4
Begriffe		4
Präambel		5
Rechtsgrun	ndlagen	5
_	Art. 16.b/Lebenslanges Lernen	
	le Vorschriften	
	nen	
Ziel und Zv	veck der Fortbildung	5
Art und Ur	nfang der Fortbildung	6
Art. 1	Grundlegendes	
Art. 2	Fortbildungsmethodik	6
SwissOpto	m-Points (SOP)	7
Art. 3	Fortbildungseinheiten	
Art. 4	Anforderungen	7
Art. 5	Dokumentation	7
SwissOpto	m-Diplom	8
Art. 6	Bestätigung der Fortbildung	8
Art. 7	Einreichung Fortbildungsnachweis	8
Art. 8	Erfüllung der Anforderungen	8
Art. 9	Nicht-Erfüllung der Anforderungen	9
Akkreditier	ung von Fortbildungsangeboten	10
Art. 10	Anforderungen	10
Art. 11	Inhalte der Fortbildungsangebote	10
Art. 12	Erlangung der Akkreditierung	10
Art. 13	Dauer der Gültigkeit der Akkreditierung	11
SwissOpto	m-Kommission	12
Art. 14	SwissOptom-Kommission	12
Art. 15	Zusammensetzung und Dauer der Amtszeit der SwissOptom-Kommission	12
Art. 16	Arbeitsweise der SwissOptom-Kommission	12
Art. 17	Zuständigkeiten	12
Art. 18	Aus- und Eintritte	12
Organisatio	on	13
Art. 19	Geschäftsstelle	13
Art. 20	Kosten	13
Art. 21	Schlussbestimmung	13
Anhang 1	- Leitfaden für die Vergabe von Fortbildungspunkten	14
Anhang 2	– Auszüge aus GesBG und GesBAV	16

GesGB Art. 16	16
GesBAV Art. 13	16
GesGB Art. 19	16
Anhang 3 - Preise	17
Anhang 4 - Kostenteiler	18

BEGRIFFLICHKEITEN

Abkürzungen

AOR Association des Optométristes Romands

AOVS Augenoptik Verband Schweiz

BSc Bachelor of Science

FHNW Fachhochschule Nordwestschweiz

GesBAV Gesundheitsberufeanerkennungsverordung

GesBG Gesundheitsberufegesetz

OS OPTIKSCHWEIZ

OSO Organisation für Schweizer Optometrie

SOP SwissOptom-Points

Begriffe

Fortbildungslabel (SwissOptom)

Anerkannte Fortbildungen für Optometrist·innen und dipl. Augenoptiker·innen sollten einen einheitlichen Auftritt haben, um als solche klar erkennbar zu sein. Dazu wurde das Fortbildungslabel «SwissOptom» geschaffen. Anbieter von Fortbildungen können nach erfolgter Akkreditierung das Fortbildungslabel (Logo) nutzen, um ihre Veranstaltungen zu bewerben. Gleichzeitig bietet das Fortbildungslabel Optometrist·innen und dipl. Augenoptiker·innen die Möglichkeit, nach aussen mit einem Qualitätsmerkmal zu zeigen, dass sie ihre Fortbildungspflicht erfüllen (siehe SwissOptom-Jahresetikette/SwissOptom-Diplom). (Siehe Art. 6-9)

SwissOptom-Points (SOP)

Die SwissOptom-Points sind Fortbildungspunkte, die für absolvierte Fortbildungen vergeben werden. Dieses Reglement definiert, welcher Art von Fortbildung wie viele Punkte zugeteilt werden und wie viele Punkte Optometrist-innen und dipl. Augenoptiker-innen sammeln sollten, um ihrer Fortbildungspflicht nachzukommen. (Siehe Art. 3-5)

SwissOptom-Kommission

Die SwissOptom-Kommission besteht aus Vertreter-innen aller Verbände, die die Umsetzung dieses Reglements unterstützen. Sie definiert die Richtlinien zur Vergabe der SwissOptom-Points (SOP), bearbeitet Einsprüche und entscheidet bei Unklarheiten in Zusammenhang mit der Punktevergabe. (Siehe Art. 14-18)

SwissOptom-Jahresetikette/SwissOptom-Diplom

Das SwissOptom-Diplom ermöglicht Optometrist·innen und dipl. Augenoptiker·innen, nach aussen zu zeigen, dass sie regelmässig Fortbildungen besuchen. Die SwissOptom-Jahresetikette wird auf das Diplom geklebt und bestätigt dessen Gültigkeit für das entsprechende Jahr. Inhaber·innen eines gültigen Diploms dürfen zudem das Fortbildungslabel in ihrer Kommunikation verwenden. Es steht Optometrist·innen und dipl. Augenoptiker·innen frei, ob sie das SwissOptom-Diplom und die Jahresetikette beantragen oder ihre Fortbildungen eigenständig dokumentieren möchten. (Siehe Art. 6-9)

Präambel

Sowohl Optometristinnen und Optometristen, sowie ihnen Gleichgestellte (folgend Optometrist·innen), wie auch Eidg. dipl. Augenoptikerinnen und Eidg. dipl. Augenoptiker sowie ihnen Gleichgestellte (folgend dipl. Augenoptiker·innen) sind verpflichtet, sich in ihren jeweiligen berufsspezifischen Kompetenzen auf dem neuesten Stand des Wissens zu halten.

Entsprechend unterliegen beide Berufe aufgrund der gesetzlichen Vorschriften in unterschiedlichen Erlassen einer Berufsausübungsbewilligung, verbunden mit einer je entsprechenden Fortbildungspflicht.

Diese Fortbildungspflicht ist inhaltlich auf den jeweiligen Beruf ausgerichtet und umfasst alle notwendigen Kompetenzen sowie spezifischen Berufskenntnisse, auf die sich die entsprechende Berufsausübungsbewilligung bezieht.

RECHTSGRUNDLAGEN

GesBG Art. 16.b/Lebenslanges Lernen

Das GesBG gilt für alle Personen mit einem abgeschlossenen Studium in Optometrie BSc FHNW oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss. Art. 16 GesBG legt die Berufspflichten fest, darunter die Verpflichtung zum lebenslangen Lernen (Anhang 2, 1), die im Folgenden als Fortbildung bezeichnet wird.

Kantonale Vorschriften

Dipl. Augenoptiker-innen mit einem Titel nach bisherigem Recht sind bereits heute gemäss den meisten kantonalen Gesundheitsgesetzen oder -verordnungen zur Fortbildung verpflichtet. Gemäss Artikel 13 der GesBAV vom 13.12.2019 sind sie zudem den Optometrist-innen in Bezug auf ihre Berufsausübungsbewilligung rechtlich gleichgestellt. (Anhang 2, 2)

Sanktionen

Die kantonalen Behörden behalten sich vor, bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht Sanktionen gemäss GesBG Art. 19 lit. 1 und 2 zu verhängen. (Anhang 2, 3)

ZIEL UND ZWECK DER FORTBILDUNG

Nach den oben genannten Rechtsgrundlagen sind Optometrist·innen sowie dipl. Augenoptiker·innen grundsätzlich gesetzlich zur regelmässigen Fortbildung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nicht nur rechtlich, sondern auch aus ethischen Gesichtspunkten.

Ziel dieser regelmässigen Fortbildung ist es:

- Die Gesundheit der Kund-innen/Patient-innen zu erhalten und zu fördern, mit den Mitteln, die heute den Optometrist-innen und dipl. Augenoptiker-innen erlaubt sind und ihnen zur Verfügung stehen.
- Die durch Aus- und Fortbildung erworbenen beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren, um mit den Entwicklungen in der Augenoptik und Optometrie Schritt zu halten.
- Das Interesse an Forschung und Lehre zu fördern.
- Die Qualität der gesamten Branche zu sichern.
- Die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten im Bereich der Gesundheit zu verbessern.

Das Ziel des Fortbildungsreglements ist die Förderung hoher Qualitätsstandards, um eine sichere augenoptische und optometrische Versorgung zu gewährleisten.

ART UND UMFANG DER FORTBILDUNG

Art. 1 Grundlegendes

¹ Optometrist·innen und dipl. Augenoptiker·innen, die nach ihrem jeweils geltenden Recht zur Fortbildung verpflichtet sind, müssen diese in einem Umfang und in einer Form absolvieren, die sie zur kompetenten und effizienten Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigt.

Art. 2 Fortbildungsmethodik

- ¹ Optometrist-innen und dipl. Augenoptiker-innen mit Fortbildungspflichten sollten Angebote wählen, die für ihre aktuelle berufliche Tätigkeit relevant sind.
- ² Für eine Fortbildung wird folgende systematische Vorgehensweise empfohlen:
 - Defizite bei Wissen und Fähigkeiten erkennen.
 - Konkrete Fortbildungsziele setzen.
 - Geeignete Fortbildungsangebote auswählen.
 - Den eigenen Lernfortschritt überwachen.
 - SOP sammeln und falls gewünscht einreichen.
 - Das Gelernte in der Praxis anwenden.
 - Neu erworbenes Wissen und Fähigkeiten nutzen und gegebenenfalls das Tätigkeitsfeld erweitern.
 - Kenntnisse und Fähigkeiten regelmässig überprüfen, um Lücken und Verbesserungspotenziale zu erkennen.
- ³ Ständige Fortbildung ist die einzige Möglichkeit, den Wissensstand aufrechtzuerhalten.
- ⁴ Die Förderung einer ethischen Grundhaltung sollte als kontinuierlicher Prozess besondere Beachtung finden.

SWISSOPTOM-POINTS (SOP)

Art. 3 Fortbildungseinheiten

- ¹ Die Fortbildungsangebote werden in SwissOptom-Points (SOP) gemessen, wobei ein Punkt in der Regel einer Stunde Fortbildung entspricht.
- ² Pro Tag können maximal sechs SOP erworben werden, bei einem halben Tag maximal drei SOP.
- ³ Bei mehrtägigen Kongressen wird die Anzahl der SOP für jeden Veranstaltungsteil separat festgelegt und kommuniziert.
- ⁴ Die Anzahl der SOP für jedes Fortbildungsangebot wird von der Geschäftsstelle festgelegt und anschliessend veröffentlicht.
- ⁵ Die SOP-Berechnung basiert ausschliesslich auf dem fachlichen oder praxisrelevanten Inhalt der Veranstaltung. Reisezeiten, Pausen, Kulturprogramme sowie Vor- und Nachbereitungszeiten fliessen nicht in die Berechnung ein.
- ⁶ Die SwissOptom-Kommission legt die Grundsätze für die SOP-Verteilung fest und definiert die Leitlinien gemäss Anhang 1.

Art. 4 Anforderungen

- ¹Optometrist·innen und dipl. Augenoptiker·innen, die in der Schweiz ihren Beruf aktiv ausüben und unter den jeweils gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Pflicht zur Fortbildung haben, sind unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad verpflichtet, ihre Fortbildungspflicht zu erfüllen.
- ² Die Anforderung an nachweisbare Fortbildung beträgt 15 SOP pro Jahr. Zusätzlich werden drei Stunden Selbst- oder Literaturstudium vorausgesetzt, die ohne zusätzliche Kontrolle angerechnet werden. Daraus ergeben sich insgesamt 18 Stunden (oder drei Tage) Fortbildung pro Jahr (18 SOP).

Art. 5 Dokumentation

- ¹ Alle zur Fortbildung verpflichteten Personen sind verantwortlich, die von ihnen besuchten Fortbildungsangebote zu dokumentieren. Dies kann individuell oder über die Geschäftsstelle mit dem SwissOptom-Diplom erfolgen.
- ² Die Dokumentation der besuchten Fortbildungsangebote muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

SWISSOPTOM-DIPLOM

Art. 6 Bestätigung der Fortbildung

¹ Optometrist·innen und dipl. Augenoptiker·innen, die ihre Fortbildungspflicht erfüllt und die Unterlagen fristgerecht eingereicht haben, erhalten von der Geschäftsstelle eine schriftliche Bestätigung und eine jährliche SwissOptom-Jahresetikette Bei der Erstanmeldung wird ein SwissOptom-Diplom ausgestellt. Dieses kann jährlich durch eine SwissOptom-Jahresetikette ergänzt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Wunsch kann gegen eine zusätzliche Gebühr zusätzlich zur jährlichen SwissOptom-Jahresetikette auch in den Folgenjahren ein SwissOptom-Diplom ausgestellt werden (Anhang 3, 2).

² Mitglieder der Verbände, die der SwissOptom-Kommission angeschlossen sind, erhalten die SwissOptom-Jahresetikette kostenlos. Für Nichtmitglieder wird bei Einreichung des Fortbildungsnachweises eine jährliche Verwaltungsgebühr verrechnet (Anhang 3, 3).

Art. 7 Einreichung Fortbildungsnachweis

- ¹ Das Fortbildungsjahr beginnt am 16. November des vorangegangenen Jahres und endet am 15. November des laufenden Jahres.
- ² Um die SwissOptom-Jahresetikette zu erhalten, muss der Nachweis bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- ³ Fortbildungsnachweise, die nach dem 15. Dezember des laufenden Jahres eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- ⁴ Personen, die die erforderliche Anzahl von SOP überschreiten, können maximal 15 SOP auf das folgende Jahr übertragen.
- ⁵ Jeder in der SwissOptom-Kommission vertretene Verband kann von seinen Mitgliedern die Erreichung des Fortbildungsnachweises verlangen.
- ⁶ Falls die Geschäftsstelle einem Fortbildungsnachweis keine oder weniger SOP als erwartet zuspricht, kann der Antragssteller innerhalb von 30 Tagen kostenfrei schriftlich bei der SwissOptom-Kommission Einspruch erheben. Die SwissOptom-Kommission muss innerhalb von 60 Tagen schriftlich auf diesen Einspruch antworten.
- ⁷Wer selbstständig einen Fortbildungsnachweis führt, diesen aber nicht fristgerecht einreicht, erhält keine SwissOptom-Jahresetikette oder SwissOptom-Diplom und darf somit das Fortbildungslabel nicht verwenden.

Art. 8 Erfüllung der Anforderungen

- ¹ Die Anforderungen für den Erhalt einer SwissOptom-Jahresetikette sind erfüllt, wenn die erforderliche Anzahl von SOP gemäss Art. 4 lit. 2 erreicht ist.
- ² Personen mit erworbener SwissOptom-Jahresetikette dürfen das Fortbildungslabel im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Optometrie und Augenoptik verwenden.
- ³ Personen, welche eine aktuelle SwissOptom-Jahresetikette erhalten haben, werden in ein öffentlich zugängliches Register eingetragen. Jede teilnahmeberechtigte Person kann wählen, ob und welche Daten sie zur Veröffentlichung freigeben möchte.
- ⁴ Personen, welche eine aktuelle SwissOptom-Jahresetikette erhalten haben, dürfen die Ergänzung Swiss-Optom nach ihrer Berufsbezeichnung verwenden.

Art. 9 Nicht-Erfüllung der Anforderungen

- ¹ Fortbildungspflichtige Personen, die ihre Fortbildung bei der Geschäftsstelle einreichen, aber die vorgegebenen Fristen und Anforderungen nicht erreichen, können die fehlenden SOP im folgenden Abrechnungszeitraum nachholen.
- ² Fortbildungspflichtige Personen, die auch nach dem zweiten Jahr ihre Fortbildungspflicht nicht erfüllen, verlieren das Recht zur Führung des Fortbildungslabels.
- ³ Diese Personen können das Fortbildungslabel wieder verwenden, wenn sie im nächsten Abrechnungszeitraum wieder 15 SOP erwerben und diese fristgerecht einreichen.

AKKREDITIERUNG VON FORTBILDUNGSANGEBOTEN

Art. 10 Anforderungen

- ¹ Fortbildungsangebote wie Fachtagungen, Kongresse, Kurse, Workshops oder Fachvorträge können von allen Beteiligten im Bereich Augenoptik und Optometrie angeboten werden. Angebote von verwandten Berufsgruppen etwa Kliniken, Augenärzten, Apothekern, Osteopathen und Heilpraktikern werden berücksichtigt, sofern sie für Augenoptik und Optometrie relevant sind.
- ² Sowohl Präsenzveranstaltungen als auch Online-Angebote sind zugelassen.
- ³ Sowohl firmeninterne wie auch öffentliche Angebote sind zugelassen.
- ⁴ Keine SOP-Punkte werden vergeben für Produktwerbung, Generalversammlungen, Mitarbeit in Führungsgremien (z. B. Vorständen oder Verwaltungsräten) und Allgemeinbildungsangebote.

Art. 11 Inhalte der Fortbildungsangebote

- ¹ Der Schwerpunkt der Fortbildung liegt vor allem auf optometrischen, Kontaktlinsen- und allgemeinen augenoptischen Themen, die dem Niveau der Fortbildungspflicht für Optometrist·innen oder dipl. Augenoptiker·innen entsprechen.
- ² Kurse, die Teil der Ausbildung als Optometrist·innen sind, berechtigen nicht zum Erwerb von SOP. Kurse, die dipl. Augenoptiker·innen den Abschluss als Optometrist·innen ermöglichen oder zu Weiterbildungsabschlüssen (z. B. MAS, CAS) gehören, sind hingegen zum Erwerb von SOP berechtigt.
- ³ SOP können für fachfremde Kurse in Bereichen wie zum Beispiel Ophthalmologie, Ethik, Betriebswirtschaft, Patientensicherheit, Risiko- oder Fehlermanagement, Management/Führung, Lehre, Kommunikation, evidenzbasierte Optometrie, medizinische Entscheidungsfindung, Statistik, Anwendung "neuer Medien" (z. B. Online-Literaturrecherche), BLS (Basic live support) und fortgeschrittene Forschung und Technologie vergeben werden.

Art. 12 Erlangung der Akkreditierung

- ¹ Der Veranstalter muss ein Gesuch bei der Geschäftsstelle zur Akkreditierung einreichen und genehmigen lassen, bevor er damit werben darf, dass die Teilnehmer der Veranstaltung SOP erhalten werden.
- ² Einladungen zu einer akkreditierten Veranstaltung können das Fortbildungslabel und die Anzahl der SOP enthalten.
- ³ Nach der Veranstaltung kann der Veranstalter die Teilnehmer bei der Geschäftsstelle melden.
- ⁴ Der Veranstalter entscheidet, welche Informationen über seine Veranstaltung veröffentlicht werden. Für die Akkreditierung von SOP muss mindestens der Veranstaltungstitel, der Name des Veranstalters, die Anzahl SOP und das Datum veröffentlicht werden.
- ⁵ Für die Akkreditierung von Fortbildungsangeboten, die nicht von einer in der SwissOptom-Kommission vertretenen Organisation angeboten werden, ist im Voraus eine Gebühr an die Geschäftsstelle zu entrichten. (Anhang 3, 1).
- ⁶ Falls die Geschäftsstelle bei einem Antrag keine oder weniger SOP als erwartet zuspricht, kann der Antragssteller innerhalb von 30 Tagen kostenfrei schriftlich bei der SwissOptom-Kommission Einspruch erheben. Die SwissOptom-Kommission muss innerhalb von 60 Tagen schriftlich auf diesen Einspruch antworten.

Art. 13 Dauer der Gültigkeit der Akkreditierung

¹ Wiederkehrende Kurse, Seminare oder Workshops mit identischem Inhalt erhalten eine Akkreditierung für vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein Antrag für eine neue Akkreditierung erforderlich.

² Konferenzen und Tagungen benötigen für jede Durchführung eine neue Akkreditierung.

SWISSOPTOM-KOMMISSION

Art. 14 SwissOptom-Kommission

¹ Die beteiligten Organisationen bilden ein gemeinsames Gremium (SwissOptom-Kommission), welches die Richtlinien zur SOP-Vergabe festlegt.

Art. 15 Zusammensetzung und Dauer der Amtszeit der SwissOptom-Kommission

- ¹ Die SwissOptom-Kommission setzt sich aus Vertretern von AOR, AOVS, OPTIKSCHWEIZ und OSO und AOR zusammen, wobei alle Organisationen gleichberechtigt vertreten sind. Die FHNW kann einen beratenden Delegierten ohne Stimmrecht entsenden.
- ² Jede teilnehmende Organisation ernennt ein SwissOptom-Kommissionmitglied, sodass das Gremium aus insgesamt vier Mitgliedern besteht.
- ³ Die Amtszeit der SwissOptom-Kommissionmitglieder beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit von maximal drei Wiederwahlen. Der Vorsitz rotiert jährlich unter den Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge der Verbände (AOR, AOVS, OPTIKSCHWEIZ und OSO).
- ⁴ Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der SwissOptom-Kommission.

Art. 16 Arbeitsweise der SwissOptom-Kommission

- ¹ Die SwissOptom-Kommission trifft sich mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf zu einer ordentlichen Sitzung. Die Sitzungen können persönlich oder online stattfinden. Beratungen und Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren per Post oder E-Mail erfolgen.
- ² Jedes SwissOptom-Kommissionmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von seinem jeweiligen Verband gemäss dessen internen Bestimmungen.
- ³ Die SwissOptom-Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse der SwissOptom-Kommission sind endgültig.

Art. 17 Zuständigkeiten

- ¹ Es liegt im Ermessen jedes Kantons zu überprüfen, ob die Anforderungen der Fortbildungspflicht erfüllt sind. Die SwissOptom-Kommission ist befugt, dem Kanton auf Anfrage eine Liste aller Optometrist·innen und dipl. Augenoptiker·innen vorzulegen, die ihre Fortbildungspflicht gemeldet und erfüllt haben.
- ² Die SwissOptom-Kommission ist die alleinige Instanz, die darüber entscheidet, ob die Anforderungen für das SwissOptom-Diplom erfüllt sind.

Art. 18 Aus- und Eintritte

- ¹ Jede Vereinigung, die der SwissOptom-Kommission angehört, kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende austreten. Die Kündigung muss schriftlich per eingeschriebenen Brief bis spätestens 30 Juni bei der Geschäftsstelle eintreffen.
- ² Die Aufnahme neuer Mitglieder erfordert einen einstimmigen Beschluss der SwissOptom-Kommission. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Fortbildungsjahr am 16. November. Im ersten Quartal kann die SwissOptom-Kommission durch einstimmigen Beschluss eine rückwirkende Mitgliedschaft zum Beginn des Fortbildungsjahres gewähren.

ORGANISATION

Art. 19 Geschäftsstelle

¹ Die SwissOptom-Kommission überträgt die Verwaltung der SOP an eine Geschäftsstelle. Die der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Daten für die SOP-Verwaltung dürfen ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden. Die Geschäftsstelle führt diese Aufgabe unter der Leitung der SwissOptom-Kommission aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

² Die SwissOptom-Kommission bestätigt oder erneuert das Mandat der Geschäftsstelle alle fünf Jahre. Bei Ernennung einer neuen Geschäftsstelle muss die bisherige Stelle sämtliche SOP-bezogenen Daten und Dokumente übergeben.

³ Die Geschäftsstelle evaluiert jedes Fortbildungsangebot nach Inhalt, Dauer und Qualität (gemäss Art. 10, Art. 11 und Anhang 1), um eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung der SOP-Anträge zu gewährleisten. Bei Unklarheiten kann die Geschäftsstelle die SwissOptom-Kommission bezüglich der SOP-Vergabe konsultieren.

Art. 20 Kosten

¹ Die in der SwissOptom-Kommission vertretenen Verbände teilen sich die Kosten der Geschäftsstelle. Die Aufteilung dieser Verwaltungskosten erfolgt nach einem festen Prozentsatz gemäss Anhang 4.

² Die SwissOptom-Kommission überprüft und aktualisiert diese Prozentsätze alle fünf Jahre sowie bei Änderungen in der Zusammensetzung der SwissOptom-Kommissions. Für jede Anpassung der Prozentsätze ist ein einstimmiger Beschluss der SwissOptom-Kommission erforderlich.

Art. 21 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement ist offiziell in deutscher und französischer Sprache verfügbar. Bei Konflikten oder Unklarheiten gilt die deutsche Fassung als massgebliche Referenz.

² Die Anhänge sind nicht Teil des Reglements und benötigen keine Genehmigung durch die Generalversammlung der jeweiligen Vereinigung. Die SwissOptom-Kommission hat die volle Befugnis, die Anhänge bei Bedarf gemäss Artikel 16.3 zu ändern.

³ Das aktuelle SwissOptom-Reglement wurde von den Verbänden AOR, AOVS, OPTIKSCHWEIZ und OSO gemeinsam erarbeitet und verabschiedet. Die Beschlussfassung erfolgte durch die jeweiligen Generalversammlungen, wie folgt, und ist damit für die Branche bindend.

- AOR, 06. April 2025
- AOVS, 29. April 2025
- OPTIKSCHWEIZ, 28. April 2025
- OSO, 16. März 2025

[Eine unterzeichnete Version dieses Reglements liegt bei den Trägerverbänden auf.]

⁴Das vorliegende Reglement tritt am 15.11.2025 in Kraft.

ANHANG 1 - LEITFADEN FÜR DIE VERGABE VON FORTBILDUNGSPUNKTEN

	Kategorie	SwissOptom Punkte (SOP)
1	Fachtagung, Fachkongress oder ähnliche Veranstaltung mit primär optometrischen Inhalten	1 SOP pro 1h; max. 6 SOP pro Tag
2	Seminar, Fallbesprechung, Workshop oder sonstige Fortbildung in interaktiven Kleingruppen mit optometrischem Schwerpunkt (ein oder mehrere Tage)	1 SOP pro 1h; max. 6 SOP pro Tag
3	(regionale) Fortbildungsabende AOR, IVBS, OSO, VDCO, WVAO oder ähnlich.	1 SOP pro 1h
4	Kurs der Optikindustrie oder Optiklieferanten.	1 SOP pro Ereignis
5	Fachveranstaltungen (Seminare, Vorträge, Workshops, Konferenzen, Kongresse usw.) mit Inhalten, die in engem Zusammenhang mit der täglichen Arbeit von Optometrist·innen oder Augenoptiker·innen stehen, z. B. - Medizin (ausser Augenheilkunde), Psychologie, Physiologie, Ergonomie, Beleuchtungstechnik - Betriebswirtschaft (Management, Marketing, Kommunikation)	1 SOP pro 1h max. 7 SOP p.a.
6	Hospitation in augenärztlichen Praxen, in Augenkliniken oder in augenoptischen Fachbetrieben von nachgewiesener Dauer und Inhalt.	1 SOP pro 1h max. 4 SOP p.a.
7	Reine Produktinformation, Werbeveranstaltungen, Messen, Unternehmensbesichtigungen, Industrieausstellungen usw.	keine SOP
8	Referententätigkeit: eigener Vortrag und Vorbereitung	1 SOP pro 1h max. 3 SOP pro Vortrag
9	Eigene Fachveröffentlichung oder Buchbeitrag	4 SOP pro 2'000 Zeichen max. 10 SOP pro Veröffentlichung
10	Lehrtätigkeit oder Dozententätigkeit als Beruf in Theorie oder Praxis (mit Nachweis der Inhalte; nur optische oder optometrische Inhalte sind für SOP geeignet)	5 SOP p.a.
11	Selbststudium oder Literaturstudium	3 SOP p.a.
12	Übertragung von überschüssigem SOP auf den folgenden Zeitraum	15 SOP
13	ECTS (European Credit Transfer System)	1 SOP pro 1 ECTS
14	COE (Continuing Optometric Education) (RAL)	1 SOP pro 1 COE

15	UFC (Weiterbildungseinheit des Ordre des Optométristes du Québec)	1 SOP pro 1 UFC
16	Sprachkurse CEFR Level B2 oder höher	1 SOP p.a.
17	Expertentätigkeiten für QV in der Augenoptik	1 SOP p.a.
18	Expertentätigkeiten zur Bewertung von Ba- chelorarbeiten in der Optometrie	1 SOP pro Diplomarbeit
19	Mitarbeit in einer NPO, die Dienstleistungen in Augenoptik, Optometrie oder Ophthalmologie anbietet	1 SOP pro Tag max. 3 SOP p.a.

ANHANG 2 – AUSZÜGE AUS GESBG UND GESBAV

GesGB Art. 16

Art. 16 Berufspflichten

Personen, die einen Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, beachten die folgenden Berufspflichten:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b. Sie vertiefen und erweitern ihre Kompetenzen kontinuierlich durch lebenslanges Lernen.

C. ...

GesBAV Art. 13

Art. 13 Optometristin und Optometrist

Das eidgenössische Diplom "Augenoptikerin" oder "Augenoptiker" ist dem Bildungsabschluss für "Optometristin" oder "Optometrist" nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe f GesBG gleichgestellt.

GesGB Art. 19

Art. 19 Disziplinarmassnahmen

1 Bei Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die kantonale Aufsichtsbehörde folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. einen Verweis;
- c. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- d. ein auf längstens sechs Jahre befristetes Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung;
- e. ein definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.
- 2 Für die Verletzung der Berufspflichten nach Artikel 16 Buchstaben b und e können nur Disziplinarmassnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a-c verhängt werden.

ANHANG 3 - PREISE

	Dienstleistung	Preise in CHF
1	Akkreditierungsgebühr für den Organisator einer Veranstaltung (Art. 12.5)	60.00
2	Jährliches SwissOptom-Diplom (Art. 6.1)	80.00
3	SwissOptom-Jahresetikette für Personen, die nicht Mitglied einer der Swiss- Optom-Kommission angeschlossenen Vereinigung sind (Art. 6.3).	300.00

ANHANG 4 - KOSTENTEILER

Verband	Prozentsatz
AOR	10%
AOVS	35%
OPTIKSCHWEIZ	35%
OSO	20%